Vereinbarung bezüglich des Einsatzes der Schulbegleitung bei Vertretung im Unterricht

1. Schulbegleitungen dürfen keinen Unterricht übernehmen.

In Notsituationen (= es fehlen so viele Lehrer, dass die Kinder nicht mehr aufgeteilt werden können) kann eine Schulbegleitung als Aufsicht eine Klasse betreuen. Sollte die Schulbegleitung ein sehr Verhaltensauffälliges Kind betreuen, muss abgesprochen werden, ob die Aufsicht möglich ist. Außerdem muss neben der Schulbegleitung auch immer ein Lehrer als Ansprechperson für die Klasse (Nachbarklasse) im Vertretungsplan eingetragen werden.

Möglichkeiten:

- Spielen auf dem Schulhof/auf dem Bungert oder im Spielezimmer

- Bücherei

- abarbeiten von Materialien, die der Klassenlehrer vorbereitet und bereit stellt hat

🡪 Die Schulbegleitung muss vom Klassenlehrer darüber informiert sein.

Nach dem Einsatz der Schulbegleitung in der Unterrichtszeit gibt die Schulbegleitung Rückmeldung, ob die Aufsicht in der Klasse gut funktioniert hat. Sollte die Aufsicht in dieser Klasse nicht funktionieren, muss die Klasse zukünftig immer aufgeteilt werden.

Datum: 23.01.2020

Beteiligte:

Herr Penkers

Frau Eichert

Frau Mumm